



An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: 485/2020

Herr Dr. Gerhäuser

Telefon 0711 / 224 62-14

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: gerhaeusser@landkreistag-bw.de

Stuttgart, den 18. März 2020

Az: 504.04; 504.15 Ge/Ba

COVID-19 - Auslegungsleitender Hinweis des SM zur "Corona-VO" im Zusammenhang mit "Schank- und Speisegaststätten"

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sozialministerium wurde durch das Regierungspräsidiums Stuttgart (RP) angeschrieben. Das RP teilte mit, dass es durch die Bezeichnung „Schank- und Speisegaststätten“ in § 5 Abs. 2 Corona-VO zu der Annahme kommen würde, dass auch reine Schankgaststätten von der Ausnahme erfasst seien.

Das Ministerium stellt hierzu klar:

„ Die Auslegung einer Verordnung erfordert u.E. eine noch ergebnisorientiertere Auslegung als dies üblicherweise der Fall ist. Kurzum: Wir sollten den Begriff „Schank- und Speisegaststätten“ restriktiv auslegen, d.h. alleinige Schankgaststätten sollten nicht unter die Ausnahmeregelung fallen.

Gründe:

1. Sinn und Zweck der VO erfordern eine restriktive Auslegung. Es geht primär um die Versorgung mit Speisen.
2. In den „Leitlinien“ der Bundesregierung und Länderchefs ist nur von „Restaurants und Speisegaststätten“ die Rede (s. dortige Nr. IV).
3. Mit Blick auf § 4 Abs. 1 Nr. 10 der VO, wonach der Betrieb von „Kneipen“ und „Bars“ untersagt ist (das einschränkende Adjektiv „grundsätzlich“ fehlt hier), sollte nach § 5 der VO nichts anderes gelten (Rechtsharmonisierung bzw. Widerspruchsfreiheit der VO).“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer